



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Verbundetat 2012			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	N/VIII/2012/0294	15.02.2012	5

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	12.03.2012	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	14.03.2012	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	16.03.2012	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt den Verbundetat 2012 (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

Begründung/Sachstandsbericht:

Hiermit legt die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR den Verbundetat 2012 (Stand: März 2012) vor (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

Dieser Verbundetat 2012 basiert auf dem Vertragswerk des VRR (Zweckverbandssatzung des VRR, Satzung der VRR AöR und Finanzierungsrichtlinie).

Grundlage dieses Verbundetats sind die Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche gem. §§ 19a und 19b Zweckverbandssatzung über die Finanzierungsbeträge bzw. Betriebsleistun-

gen. Gemäß § 19b (2) Zweckverbandssatzung sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr ein lokales Anhörungsgespräch mit den von ihnen betrauten Verkehrsunternehmen zu führen (ausgenommen Protokolle über lokale Anhörungsgespräche, die über mehrere Jahre geführt wurden).

Das Ergebnis des lokalen Anhörungsgesprächs zwischen der Stadt Wuppertal und der Rheinbahn AG ist derzeit noch offen. § 19 ff. Zweckverbandssatzung regelt, wie sich die allgemeine Umlage je Verbandsmitglied ermittelt (Deckelung). Analog hat die Verbandsversammlung am 1. Oktober 2010 beschlossen, falls es bis zur Erstellung des Verbundetats bzw. der Ergebnisrechnung zu keiner Übereinkunft über die Finanzierungsbeträge kommt, dass bis zu einer Übereinkunft der zuletzt vereinbarte Finanzierungsbetrag (Deckelungsbetrag lt. letztem Verbundetat) in Ansatz gebracht und zur Beschlussfassung den Gremien des VRR vorgelegt wird. Daher wird - bis zu einem endgültigen Ergebnis - der Finanzierungsbetrag der Stadt Wuppertal für die Rheinbahn AG in dieser Beschlussvorlage zum Verbundetat 2012 aus dem Betrag des Verbundetats 2011 (Stand März 2011 (Drucksachen F/VIII/2011/0148/1)) festgesetzt.

Die vorliegenden Ergebnisse sind in der Anlage 1 dieser Vorlage in der Spalte 14 „§ 19a/19b ZVS“ dargestellt.

Weitere Regelungen zur Finanzierung, soweit sie vereinbart wurden, können den Seiten 53 und 54 der Anlage 1 dieser Vorlage entnommen werden.

Von den Verkehrsunternehmen werden Finanzierungsanträge auf Basis der Finanzierungsrichtlinie gestellt. Die Finanzierungsanträge beinhalten in der Regel die Höchstgrenze für die Erstattung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die tatsächlich zum Ausgleich kommenden Finanzierungsbeträge ergeben sich aus der Antrags- und Verwendungsnachweisprüfung durch die VRR AöR.

Die Umstellung von der Förderung des Ausbildungsverkehrs durch § 45a PBefG hin zu der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW macht eine Anpassung der Darstellung des Verbundetats für alle Verkehrsunternehmen ab dem Jahr 2012 notwendig. Grund hierfür ist, dass die Landesmittel der Ausbildungsverkehr-Pauschale vom Land NRW auf die einzelnen Aufgabenträger aufgeteilt werden. Diese müssen mindestens 87,5 % der Mittel als Ausgleich zu den Kosten einsetzen, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG entstehen und nicht durch entspre-

chende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Die Finanzmittel sind hierzu an alle im jeweiligen Gebiet des Aufgabenträgers die Verkehre nach Satz 1 betreibenden Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

Dieser Sachverhalt muss in der Darstellung des Verbundetats berücksichtigt werden, damit gewährleistet ist, dass die Mittel in der entsprechenden Höhe dem jeweiligen Aufgabenträger gutgeschrieben werden und den Finanzierungsbedarf entsprechend mindern.

Daher wird der angemeldete Finanzierungsbedarf der einzelnen Verkehrsunternehmen in der Umlagenrechnung der Anlage 1 zunächst um die Mittel der Ausbildungsverkehr-Pauschale erhöht und nach dem Schlüssel „Zug-/Bus-km“ je Betriebszweig auf die Aufgabenträger verteilt. Im nächsten Schritt wird dieser Finanzierungsbedarf durch die aufgabenträgerscharfe Zuordnung der Ausbildungsverkehr-Pauschale wieder vermindert. Hierfür wurde in die Berechnung der Umlagen der Anlage 1 eine neue Spalte (Spalte 8 „§11a-Mittel“) mit den aufgabenträgerscharfen Beträgen aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW eingefügt.

Laut des Beschlusses zur ÖPNV-Pauschale/Fahrzeugförderrichtlinie des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 12. Juni 2008 (F/VII/2008/0209) erhalten alle Aufgabenträger grundsätzlich einen Anteil von 20% an der ÖPNV-Pauschale. Weiterhin besagt der o. g. Beschluss, dass die VRR AöR für die Aufgabenträger, die von dem 20%-Anteil die Hälfte für sich beanspruchen, die zweiten 10% beihilferechtskonform den Verkehrsunternehmen zur Verfügung stellen wird. Um diese zweiten 10% der ÖPNV-Pauschale beihilferechtskonform zur Verfügung stellen zu können, findet im Rahmen des Bausteinsystems ein Ausgleich für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen statt. Die Mittel werden nur dann Teil des Finanzierungssystems, wenn sie Bestandteil des Verbundetats sind. Bei den Aufgabenträgern, die die zweiten 10% der ÖPNV-Pauschale zur Verfügung stellen, werden die Finanzierungsbeiträge um diese Beträge vermindert.

Gem. Punkt 7.3 der Finanzierungsrichtlinie wird die bisher geleistete erste Rate für das Jahr 2012 mit der folgenden Rate auf Basis des vorliegenden Verbundetats 2012 verrechnet.

Durch diesen Verbundetat 2012 (Stand März 2012) wird die Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie geändert.